

**Name:**

**KV-Nr.: 1209**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

# VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

## Rechtsanwälte

Rae Versteegen & P., Schillerstraße 4, 50858 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz

50667 Köln

Verwaltungsgericht Köln  
Eing. 06.08.2014  
2 Doppel. 1 Anl. ....Hefte

AS L 1510/14

**Gerhard Versteegen**  
Rechtsanwalt  
**Claudia Palme**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Verwal-  
tungsrecht  
**Gero Westenburg**  
Rechtsanwalt

Schillerstraße 4  
50858 Köln

Telefon: 0221-67452-0  
Telefax: 0221-67452-12

Sprechzeiten nur nach  
Vereinbarung  
Unser Zeichen: 145/14P

Datum: 05.08.2014

### Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

des Herrn Kevin Meurer, Augustastraße 23, 53173 Bonn,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Versteegen pp., Schillerstraße 4, 50858 Köln -

g e g e n

die Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn,

Antragsgegnerin,

wegen Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantragen wir,

die aufschiebende Wirkung der mit anderweitigem Schriftsatz vom heutigen Tage erhobenen Klage gegen die baurechtliche Nutzungsuntersagung des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin vom 24.07.2014 (Az.: 65-35-N-2014-3520) wiederherzustellen.

### Begründung:

#### I.

Der Antragsteller betreibt unter der Anschrift Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, eine Gaststätte. Hierfür wurde ihm am 28.03.2011 eine Baugenehmigung erteilt. Es handelt sich um ein Bistro, in dem auch Computerbenutzerplätze zur Internetnutzung vorhanden sind.

Der Kläger hat vor kurzem, konkret ab Beginn des Jahres 2014, dem Drängen seiner Gäste nachgegeben und den Bedienungen gestattet, den Gästen bei der Übermittlung von Wetttaufträgen an Buchmacher behilflich zu sein.

Am 23.07.2014 haben Mitarbeiter der Antragsgegnerin dann eine Ortsbesichtigung der von dem Antragsteller betriebenen Gaststätte durchgeführt. Einen Tag später, also mit Datum vom 24.07.2014, hat der Oberbürger-

meister der Antragsgegnerin dann die in Kopie als **Anlage 1** beigefügte Untersagungsverfügung erlassen, die dem Antragsteller am 25.07.2014 zugestellt wurde, und in der eine „Nutzungsuntersagung der ungenehmigt als elektronisches Wettbüro genutzten Räume“ in dem Gebäude Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, ausgesprochen wurde.

Diese Nutzungsuntersagungsverfügung ist rechtswidrig, weshalb auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen kann.

Die Untersagungsverfügung ist bereits nicht hinreichend bestimmt, da lediglich pauschal der Betrieb eines „elektronischen Wettbüros“ untersagt wird, ohne zu berücksichtigen, dass der Antragsteller seinen Betrieb selbst nicht als Wettbüro definiert, sondern als Schankwirtschaft. Er hat sich auch nie als Betreiber eines Wettbüros geriert. Auch bleibt unklar, ob der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin jeglichen Wettbetrieb untersagen will, also auch eine ladenmäßige Wettvermittlungsstätte (wie z.B. Lotto- und Toto-Aannahmestellen), oder nur „vergnügungsstättenartige Wettvermittlungsstellen“ bzw. ob letztere auch Gaststättenbetriebe mit untergeordneter Wettmöglichkeit umfassen. Auch die Bedeutung des Zusatzes „elektronische“ bleibt unklar. Da es insoweit an objektiven Kriterien fehlt, wird die Klärung dessen, was eigentlich untersagt wurde, ins Vollstreckungsverfahren verlagert.

Gerade bei einer Schankwirtschaft, in der Wettmöglichkeiten bestehen, existieren vom Äußerlichen her gewisse Ähnlichkeiten zu einem Wettbüro. Eine Sportsbar - wie hier - ist ein Gaststättentypus, bei dem Sportereignisse - häufig sogar mehrere nebeneinander - live im Fernsehen (auch Pay-TV) gezeigt werden. Speisen werden nicht angeboten. Regelmäßig, so auch hier, sind dort Spielautomaten aufgestellt. Gelegentlich sind die Bedienungen in Sportsbars auch bereit, für die Gäste Wetten zu platzieren. Diese Wettmöglichkeiten machen eine Sportsbar nicht zum „Wettbüro“, ebenso wenig wie die sonstigen Spielmöglichkeiten sie zur Spielhalle machen. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die derzeitige Nutzung untersagt ist, so ist doch für den Antragsteller nicht erkennbar, welche Modifikationen er vornehmen muss, um der Verfügung nachzukommen, ohne die Gaststätte vollständig schließen zu müssen.

Darüber hinaus ist die Nutzungsuntersagung auch unverhältnismäßig. Der Weiterbetrieb der bauaufsichtlich genehmigten Schankwirtschaft wird durch die Nutzungsuntersagungsverfügung praktisch unmöglich gemacht. Denn die Untersagung knüpft letztlich in erster Linie an das Verhalten der Gäste der Schankwirtschaft an, die am Wetten auf Sportereignisse interessiert sind und bereit, ihrer Neigung notfalls auch unter Zuhilfenahme der Internetbenutzerplätze nachzugehen. Rechtssicher könnte der Antragsteller die Gaststätte wohl nur betreiben, wenn er entweder die Internetbenutzerplätze vollständig entfernt oder aber die Internetnutzung inhaltlich beschränkt. Der bloße Umstand, dass eine Internetnutzung möglich ist und die Gäste eine Präferenz für das Wetten entwickelt haben, macht eine Gaststätte nicht zu einem „Wettbüro“. Das eigentliche „Wettbüro“ ist vielmehr der Server des Internet-Buchmachers, während in der Gaststätte die Gäste lediglich das Internet als Kommunikationsmittel nutzen, was nicht untypisch für eine Gaststätte ist. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte sich der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin daher darauf beschränken müssen, die aktive Mitwirkung des Personals an der Übermittlung von Wettaufträgen zu untersagen.

Nach alledem ist dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der ebenfalls mit Schriftsatz vom 05.08.2014 erhobenen Klage zu entsprechen.



Palme  
(Rechtsanwältin)

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten und der Antragsschrift beigefügten Vollmacht wird abgesehen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der weitere Schriftsatz vom 05.08.2014, mit dem Rechtsanwältin Palme namens und mit Vollmacht des Antragstellers zugleich Klage erhoben hat, ebenfalls am 06.08.2014 bei Gericht eingegangen ist.

**Anlage 1**

Kopie

Bundesstadt Bonn - 55-1 - 53103 Bonn

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Kevin Meurer  
Augustastrafte 23  
53173 Bonn

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

**Ordnungsbehördliches Verfahren in einer baurechtlichen Angelegenheit.  
Hier: Gaststätte Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn**

**Nutzungsuntersagungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung**

Sehr geehrter Herr Meurer,

1) hiermit untersage ich Ihnen die Nutzung der ungenehmigt als elektronisches Wettbüro genutzten Räume im Erdgeschoss rechts des Gebäudes Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, mit sofortiger Wirkung.

2) Ich ordne die sofortige Vollziehung meiner Untersagung an.

3) Für den Fall, dass Sie trotz meiner Untersagung zu Ziffer 1) dieser Verfügung die Nutzung weiter durchführen, drohe ich Ihnen für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld von

**2.000,00 EUR**

an.

Begründung der Ordnungsverfügung:

Sie betreiben unter der Anschrift Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, ein Café/Bistro. Bei einer am 23.07.2014 durchgeführten Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass Sie die vorstehend genannten Räumlichkeiten ungenehmigt als Wettbüro nutzen.

Es wurde festgestellt, dass sich im hinteren Nebenraum, der als Thekenbereich genehmigt ist, fünf Computerplätze befanden. Im Gastraum befanden sich an den Wänden mehrere (sieben) Flachbildschirme, auf denen fortwährend Sportveranstaltungen und deren Ergebnisse sowie Wettangebote und Gewinnquoten von Wettanbietern verfolgt werden konnten, und auf der Theke im vorderen Bereich standen Behältnisse mit Wettscheinen. Darüber hinaus lagen im gesamten Gastraum Wettscheine herum. Zudem war der Zutritt für Minderjährige - mit dem zusätzlichen Hinweis „keine Wetten an Personen unter 18“ - ausdrücklich untersagt. Auf Befragen gaben Sie an, die Wettmöglichkeiten wegen einer zunehmenden Nachfrage Ihrer Gäste geschaffen zu haben. Zugleich räumten Sie ein, dass sowohl Sie als auch Ihre Mitarbeiter den Gästen - die alle während des Verweilens in Ihrer Gaststätte mit dem Wetten beschäftigt sind - beim Ausfüllen der Wettscheine bzw. dem Platzieren von Einsätzen behilflich sind. Zudem waren Sie trotz der Ankündigung des Erlasses einer entsprechenden Untersagungsverfügung nicht bereit, die in Ihrem Gaststättenbetrieb bestehenden Wettmöglichkeiten einzustellen.

Der Oberbürgermeister

Bürgerdienste  
- Amt für Baurecht und Bauberatung -  
Stadthaus  
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anprechpartner/in: Tim Kleine  
Telefon: 0228/66-2281  
Telefax: 0228/66-2275  
E-Mail: [tim.kleine@bonn.de](mailto:tim.kleine@bonn.de)  
Zimmer: 13 B  
Mein Zeichen: 65-35-N-2014-3520  
Datum: 24.07.2014

Öffnungszeiten:  
Mo, Do: 8.00 - 16.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche telefonische Servicezeit:  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bahnen: 61, 62, 66, 67  
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn  
BLZ: 370 501 98  
Konto: 11 785 301

Mit Datum vom 28.03.2011 wurde unter dem Aktenzeichen BV 2011-4598 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Laden in Café/Bistro erteilt. Die nunmehr im Rahmen der der Ortsbesichtigung festgestellte Nutzung ist von dieser Genehmigung nicht mehr gedeckt. Vielmehr ist angesichts der Änderung der gewerblichen Betriebsart wegen der grundsätzlich damit verbundenen Änderung der Immissionsverhältnisse eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung gem. § 63 Abs. 1 BauO NRW gegeben.

Ein Bauantrag für die von Ihnen ausgeführte Nutzungsänderung wurde von Ihnen nicht eingereicht. Eine Baugenehmigung ist daher nicht erteilt worden.

Meine Untersagungsverfügung zur Beseitigung dieses baurechtswidrigen Zustandes stütze ich auf [...].

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß [...] ordne ich hiermit aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Untersagungsverfügung an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage entfällt.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der vorbeugenden Gefahrenvermeidung durch die präventive Kontrolle von genehmigungsbedürftigen Vorhaben in einem Genehmigungsverfahren. Die Vorschriften der Bauordnung schützen dieses Interesse, indem sie die Ausführung so lange verbieten, wie dem Bauherrn die erforderliche Baugenehmigung nicht vorliegt.

Zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses an der Ordnungsfunktion des Baugenehmigungsverfahrens ist unabdingbar, dass das Genehmigungserfordernis unbedingt beachtet wird und Verstöße ausnahmslos und sofort sanktioniert werden.

Hinter dieses Allgemeininteresse müssen die Belange des das formelle Baurecht übertretenden Bauherrn zurücktreten. Es ist insoweit zu verhindern, dass ein gesetzeswidriges Handeln gegenüber einem gesetzeskonformen Handeln Vorteile bringt.

Begründung des Zwangsmittels:

Sollten Sie dieser Ordnungsverfügung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, drohe ich hiermit gemäß [...] für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 EUR an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

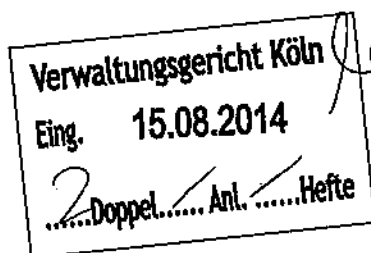
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Tim Kleine  
Verwaltungsleiter

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Weiterhin wird vom Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Bundesstadt Bonn - 55-1 - 53103 Bonn

Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 103744  
50477 Köln



**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Meurer ./ Stadt Bonn  
15 L 1510/14

wird beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 05.08.2014 abzulehnen.

Zur Begründung verweise ich zunächst auf meinen Vortrag in dem Klageverfahren 15 K 1108/14 mit Schriftsatz selben Datums und den dort beigefügten Originalverwaltungsvorgang.

Ergänzend sei hier kurz wie folgt ausgeführt:

Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren kann keine Aussicht auf Erfolg haben, da sich die Nutzungsuntersagungsverfügung vom 24.07.2014 als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Der Antragsteller hat im Rahmen der Nutzung einer baulichen Anlage die insoweit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten, weshalb der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin die zur Wahrung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hatte.

Am 23.07.2014 wurde bei einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass die Räumlichkeiten Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, als Wettbüro genutzt werden. Hinsichtlich der konkret vorgefundenen Nutzungssituation wird auf die dem Originalverwaltungsvorgang beigefügten Lichtbilder sowie die Schilderung in der bereits als Anlage 1 vorgelegten Nutzungsuntersagungsverfügung vom 24.07.2014 verwiesen.

Genehmigt wurde zuletzt unter dem 28.03.2011 die Nutzungsänderung dieser Räume von Laden in Café/Bistro. Ausweislich der genehmigten Betriebsbeschreibung besteht die angebotene Dienstleistung in der Ausgabe von Getränken in geschlossenen Flaschen (kein Alkoholausschank), Kaffee und Tee sowie belegten Brötchen. Nur dies und nichts anderes ist genehmigt. Alles darüber Hinausgehende stellt eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung dar. Allein das Fehlen einer Baugenehmigung rechtfertigt eine Nutzungsuntersagung als Wettbüro.

Aus den in der Nutzungsuntersagungsverfügung dargelegten Gründen war angesichts des besonderen öffentlichen Interesses auch die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Durch den Zusatz „elektronisch“ wurde lediglich den im Rahmen der Ortsbesichtigung vorgefundenen Betriebsmodalitäten Rechnung getragen. Denn ein wesentlicher Teil der Vermittlungstätigkeit des Antragstellers besteht darin, unter Zuhilfenahme von elektronischen Hilfsmitteln Wetten seiner Gäste bei - im

Der Oberbürgermeister

Bürgerdienste  
- Rechtsamt -  
Stadthaus  
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Anprechpartner/in: Mia Hunt  
Telefon: 0228/66-5598  
Telefax: 0228/66-5510  
E-Mail: mia.hunt@bonn.de  
Zimmer: 5 C  
Mein Zeichen: 30-1 210/14  
Datum: 14.08.2014

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 16.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Weitere Termine nach Vereinbarung

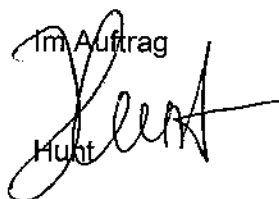
Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestellen:  
Friedenplatz, Stadthaus, Bertha-von-Suttner  
Platz

Sparkasse KölnBonn  
BLZ: 370 501 98  
Konto: 11 785 301

Regelfall - im EU-Ausland ansässigen Anbietern von (Sport-)Wetten zu platzieren. Diesem rein beschreibenden Merkmal sollte aber - für den Antragsteller ersichtlich - keine einschränkende Funktion zukommen.

Die genehmigte Nutzung als Café/Bistro im Rahmen der genehmigten Betriebsbeschreibung ist demgegenüber zu keiner Zeit untersagt worden. Eine Rückkehr zur ursprünglich genehmigten Nutzung ist ohne weiteres möglich.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Im Auftrag  
  
Huhf

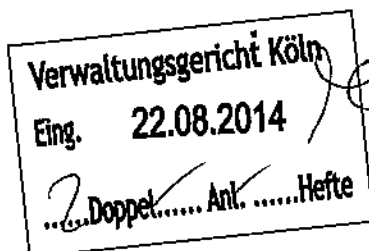
**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des im Klageverfahren überreichten Schriftsatzes nebst übersandtem Originalverwaltungsvorgang inklusive der im Rahmen des Ortstermins gefertigten Lichtbilder wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in der Nutzungsuntersagungsverfügung zutreffend geschildert werden und sich aus den überreichten Unterlagen im Übrigen keine für die Fallbearbeitung relevanten weitergehenden Informationen ergeben.

# VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

## Rechtsanwälte

RAe Versteegen & P., Schillerstraße 4, 50858 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
  
50667 Köln



**Gerhard Versteegen**  
Rechtsanwalt  
**Claudia Palme**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Verwal-  
tungsrecht  
**Gero Westerbürg**  
Rechtsanwalt

Schillerstraße 4  
50858 Köln

Telefon: 0221-67452-0  
Telefax: 0221-67452-12

Sprechzeiten nur nach  
Vereinbarung  
Unser Zeichen: 145/14P

Datum: 21.08.2014

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Meurer ./.** Stadt Bonn  
(Az.: 15 L 1510/14)

verbleibt es bei den Ausführungen in der Antragschrift vom 05.08.2014. Darüber hinaus nehmen wir zum Schriftsatz des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin vom 14.08.2014 wie folgt Stellung:

Die Nutzungsuntersagungsverfügung vom 24.07.2014 ist entgegen der Ansicht des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin nicht hinreichend bestimmt. Dass, nach Ansicht des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin, jedenfalls der im Rahmen der Ortsbesichtigung am 23.07.2014 vorgefundene Zustand als „Wettbüro“ zu qualifizieren sein soll - was diesseits weiterhin bestritten wird -, genügt insoweit nicht. Nicht abgeleitet werden kann hieraus nämlich, was genau der Antragsteller tun muss, um der Verfügung nachzukommen. Insbesondere bleibt unklar, in welchem Umfang der Antragsteller die Wettaktivitäten zurückdrängen muss, um der Verfügung nachzukommen.

Soweit der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin meint, der Antragsteller könne die Vermittlung von Sportwetten bzw. das Bereitstellen von Wettmöglichkeiten, das u.a. durch das Auslegen und Entgegennehmen von Wettscheinen erfolgt, einstellen, ohne dass der Betrieb des Café/Bistro in dem baurechtlich genehmigten Umfang dadurch in Frage gestellt werde, kann dem nicht gefolgt werden. Der Antragsteller versteht seine Gaststätte nicht als Wettbüro, und es handelt sich auch objektiv nicht um ein Wettbüro, sondern um eine Gaststätte mit Wettmöglichkeit. Einen vollständigen Verzicht auf jedwede Wettmöglichkeiten kann der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin von dem Antragsteller nicht verlangen. Vielmehr hätte er sich darauf beschränken müssen, dem Antragsteller einzelne Aspekte seines derzeitigen Angebots, wie z.B. das Werben für Sportwetten und das sichtbare Auslegen von Wettscheinen und Wettprogrammen, zu untersagen. Genau jene Verhaltensweisen, nämlich das aktive Werben für Sportwetten sowie das öffentliche Darstellen von Wettmöglichkeiten und das sichtbare Auslegen von Wettprogrammen und Wettscheinen, hat der Antragsteller zwischenzeitlich eingestellt. Dass der Antragsteller also bereits im Sinne der Vorgaben des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin tätig geworden ist, muss im Rahmen des vorliegenden Verfahrens angemessen berücksichtigt werden.

Auch die Interessenabwägung ist vorliegend rechtsfehlerhaft erfolgt. Insoweit hätte der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass der Gaststättenbetrieb als solcher bauaufsichtlich genehmigt ist, der Antragsteller genau diese Nutzung auch aufgenommen hat, und dass ein - unterstelltes - Ausbrechen aus der Variationsbreite der Baugenehmigung, das erst wesentlich später erfolgte, allein durch eine übermäßige Nachfrage seitens der Gäste provoziert wurde, welcher der Antragsteller nicht im ausreichenden Maße entgegengewirkt hätte. Auch vor diesem Hintergrund hätte sich der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin



rin auf die Erteilung von Auflagen beschränken müssen, die dazu beitragen können, die Nachfrage nach Wettgelegenheiten unter den Gästen zurückzudrängen, indem auf jede aktive Förderung von Wettwünschen verzichtet wird.

Nach alledem ist die aufschiebende Wirkung antragsgemäß wiederherzustellen.



Palme

(Rechtsanwältin)

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 21.08.2014 am 25.08.2013 per Fax an den Oberbürgermeister der Antragsgegnerin mit der Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme binnen einer Frist von 3 Tagen übersandt wurde. Weiter ist zu unterstellen, dass kein weiterer Schriftsatz des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**01.09.2014.**

Von einer Entscheidung über die Kosten und den Streitwert ist abzusehen. Die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit der angegriffenen Ordnungsverfügung ist in jedem Fall Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Oberbürgermeister der Stadt Bonn für den Erlass der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 24.07.2014 sachlich und örtlich zuständig war.

Bonn liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Köln.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

**Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1209

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Düsseldorf 25 L 1395/11, nachfolgend OVG NRW, 2 B 132/12, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Der Antrag dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

**A. Zulässigkeit des Antrags:** Der Antrag dürfte **zulässig** sein.

**I. Der Verwaltungsrechtsweg** dürfte gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet sein, da die hier streitentscheidenden Regelungen der BauO NRW sowie des VwVG NRW öffentlich-rechtlicher Natur sind.

**II.** Vorliegend dürfte der gem. § 123 V VwGO vorrangige Antrag nach **§ 80 V 1 VwGO** auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der ebenfalls am 06.08.2014 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 24.07.2014 statthaft sein. Der Antragsteller (ASt.) begehrt in der Hauptsache die Aufhebung der Untersagungsverfügung sowie der Zwangsmittelandrohung und damit von Verwaltungsakten (VA) iSv § 35 S. 1 VwVfG. Diese den ASt. belastenden VA sind in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage gem. § 42 I 1. Alt. VwGO anzugreifen. Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung (Ziff. 1 des Bescheids) entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage, weil der Oberbürgermeister (OB) der Antragsgegnerin (AG) die sofortige Vollziehung nach Maßgabe des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Hinsichtlich der Zwangsmittelandrohung entfällt die aufschiebende Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 3 VwGO iVm § 112 JustG NRW kraft Gesetzes. Vor diesem Hintergrund dürfte hinsichtlich Ziff. 1 des Bescheids ein Antrag auf **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** (§ 80 V 1 2. Alt. VwGO), hinsichtlich Ziff. 3 ein Antrag auf **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (§ 80 V 1 1. Alt. VwGO) statthaft sein. Der lediglich auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Antrag des ASt. dürfte entsprechend auszuweisen (§ 88 VwGO). Da der ASt. hier anwaltlich vertreten ist, dürften Prüflinge mit entspr. Argumentation ebenso gut eine Auslegung des Antrags ablehnen können mit der Folge, dass im Rahmen der Begründetheit lediglich die Rechtmäßigkeit von Ziff. 1 der Nutzungsuntersagung zu prüfen wäre.

**III.** Der ASt. dürfte gem. § 42 II VwGO analog als Adressat der ihn belastenden VA **antragsbefugt** sein.

**IV.** Die AG dürfte in analoger Anwendung des § 78 I Nr. 1 VwGO die **richtige Antragsgegnerin** sein.

**V.** Der ASt. dürfte das erforderliche **Rechtsschutzbedürfnis** besitzen. Die Anfechtungsklage des ASt. dürfte nicht offensichtlich unzulässig sein; die Klage wurde insbesondere fristgerecht erhoben.

**B. Begründetheit des Antrags** Der Eilantrag dürfte aber **unbegründet** sein.

**I.** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter Ziff. 1 getroffenen Regelung dürfte **formell rechtmäßig** sein. Sie dürfte - obwohl relativ allgemein gehalten - den Anforderungen des **§ 80 III 1 VwGO** noch genügen, da die hier in Rede stehende gegenwärtige und zukünftige Gefährdung der Funktion des Bauordnungsrechts einen Fall darstellt, bei dem eine „gruppentypisierte“ bzw. formblattmäßige Begründung (vgl. dazu: Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn.85) ausreichen dürfte. Für eine fehlende Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls dürften im Übrigen keine Anhaltspunkte bestehen. AA insoweit mit entspr. Begr. wohl ebenfalls vertr. Ausweislich des Bearbeitungsvermerks wäre in der Folge aber dennoch zur Frage der materiellen Rechtmäßigkeit der angegriffenen Nutzungsuntersagungsverfügung Stellung zu nehmen.

**II.** Die im Verfahren nach § 80 V 1 VwGO vom Gericht vorzunehmende **Abwägung des privaten Aussetzungs- mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse** dürfte zulasten des ASt. ausfallen. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung dürfte die Anordnung rechtmäßig sein.

**1.** Die Grundverfügung ist **formell rechtmäßig**, da der OB der AG nach dem Bearbeitungsvermerk für deren Erlass zuständig war und der ASt. im Rahmen des Ortstermins am 23.07.2014 ordnungsgemäß vor Erlass des Bescheides gem. § 28 I VwVfG NRW angehört wurde.

**2.** Die Grundverfügung dürfte zudem auch **materiell rechtmäßig** sein.

Einschlägige **Ermächtigungsgrundlage** für die Nutzungsuntersagung dürfte **§ 61 I BauO NRW** sein. Hiernach haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Nutzung baulicher Anlagen über die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu wachen und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage des § 61 I BauO NRW dürften hier vorliegen. Die derzeit von dem ASt. betriebene Nutzung der im Erdgeschoss rechts des Gebäudes Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, gelegenen Räumlichkeiten als „elektronisches Wettbüro“ dürfte gegenüber der zuletzt genehmigten Nutzung eine **Nutzungsänderung** darstellen, die nach **§ 63 I BauO NRW genehmigungspflichtig** ist. Eine Nutzungsänderung bedarf einer Baugenehmigung, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Zulässigkeit der beabsichtigten neuen Nutzung bauplanungs- u./o. bauordnungsrechtlich anders zu beurteilen ist als die bisher erlaubte Nutzung (vgl. OVG NRW, B. v. 18.10.2005, 10 B 1600/05, juris). Hier wurde zuletzt mit Bescheid vom 28.03.2011 eine Nutzungsänderung der betroffenen Räumlichkeiten von Laden in Café/Bistro mit den Dienstleistungen „Getränke in geschlossenen Flaschen, kein Alkoholausschank, Kaffee und Tee, belegte Brötchen“ genehmigt. Demgegenüber dürfte die bei einer Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der AG am 23.07.2014 vorgefundene Nutzung als „elektronisches Wettbüro“ - wegen der insoweit geltenden abweichenden bauplanungs- und/oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen - eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung im vorgenannten Sinne darstellen. Für diese Nutzungsänderung wurde hier **keine Genehmigung** erteilt. Nach stRspr des OVG NRW (vgl. B. v. 24.01.2006, 10 B 2159/05 und B. v. 06.07.2009, 10 B 617/09 - juris) kann ein **Nutzungsverbot** - wie vorliegend - allein auf eine - hier zu bejahende - **formelle Illegalität** der ausgeübten Nutzung gestützt werden. Insbesondere dürfte hier kein aus Gründen der **Verhältnismäßigkeit** gebotener Ausnahmefall anzunehmen sein. Ein solcher dürfte nur dann zu bejahen sein, wenn der **erforderliche Bauantrag gestellt** und auch nach Auffassung der Behörde **genehmigungsfähig** ist und der Anteil der Baugenehmigung auch sonst nichts im Wege steht. Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme sind

vorliegend bereits deshalb nicht erfüllt, weil schon ein entsprechender Bauantrag nicht gestellt wurde. Entgegen der Auffassung des ASt. dürfte die Nutzungsuntersagung auch **inhaltlich hinreichend bestimmt** sein, mithin nicht gegen **§ 37 I VwVfG NRW** verstoßen. Hinreichende Bestimmtheit eines VA bedeutet, dass der Inhalt der getroffenen Regelung, der Entscheidungssatz im Zusammenhang mit den Gründen und den sonstigen bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umstände, für die Beteiligten, insbesondere für den Adressaten des VA, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass er sein Verhalten danach richten kann. Diesen Anforderungen dürfte die angefochtene Nutzungsuntersagung gerecht werden. Dem Tenor der Ordnungsverfügung vom 24.07.2014 iVm deren Begründung dürfte sich ohne weiteres entnehmen lassen, dass die Nutzung des Ladenlokals im Gebäude Am Arndtplatz 3, 53173 Bonn, als „elektronisches Wettbüro“, d.h. zum Zwecke der Vermittlung von Wetten - gleich welcher Art und gleich in welcher Form, also vollständig - zwischen Spieler und Wettunternehmen, untersagt wird. Dem Zusatz „elektronisch“ dürfte demgegenüber keine einschränkende Bedeutung zukommen. Hiermit dürfte lediglich das konkrete Betriebsgeschehen, nämlich die Vermittlung von Wetten an idR im EU-Ausland ansässige Anbieter, beschrieben werden.

Soweit der ASt. weiter vorträgt, er verstehe seine Gaststätte nicht als Wettbüro und es handele sich auch nicht um ein solches, sondern vielmehr um eine Gaststätte mit Wettmöglichkeiten, und er sei „allein durch die übermäßige **Nachfrage seitens der Gäste** (nach Wettmöglichkeiten) **proviziert**“ worden, dürfte es sich um eine reine **Schutzbehauptung** handeln, die im Übrigen auch **unerheblich** sein dürfte, da jede Wetttätigkeit jedenfalls über die erteilte Baugenehmigung hinausgeht. Nach der hier gebotenen **summarischen Prüfung** dürfte die **Nutzung der Räumlichkeiten als Wettbüro** eindeutig **im Vordergrund stehen** und dem Verkauf von Getränken etc. allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zukommen, was dafür sprechen dürfte, dass das Ladenlokal von dem ASt. aus wirtschaftlichen Überlegungen bewusst als Wettbüro betrieben worden ist. Dies dürfte sich auch zweifelsohne aus der im Rahmen der Ortsbesichtigung am 23.07.2014 festgestellten Einrichtung der Räumlichkeiten ergeben. In dem Ladenlokal des ASt. befanden sich insgesamt sieben Bildschirme, auf denen fortwährend Ergebnisse von Sportereignissen sowie Wettangebote bzw. Gewinnquoten von Wettanbietern angezeigt werden, mithin eine für Wettbüros typische Ausstattung. Zudem waren im gesamten Lokal Wettscheine ausgelegt und der Zutritt für Minderjährige - mit dem zusätzlichen Hinweis „keine Wetten an Personen unter 18“ - ausdrücklich untersagt. Schließlich hat der ASt. auch selbst eingeräumt, dass er bzw. seine Mitarbeiter die Wetten zwischen den Spielern und den Wettanbietern vermitteln.

Die Nutzungsuntersagungsverfügung dürfte auch **nicht im Übrigen unverhältnismäßig** sein. Entgegen der Auffassung des ASt. wird der Betrieb des Cafés/Bistros durch die Verfügung nicht „praktisch unmöglich gemacht“. Der ASt. kann die Vermittlung von Sportwetten bzw. das Bereitstellen von Wettmöglichkeiten, das u.a. durch das Auslegen und Entgegennehmen von Wettscheinen erfolgt, einstellen, ohne dass der Betrieb des Cafés/Bistros in dem baurechtlich genehmigten Umfang dadurch in Frage gestellt wird.

Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus dem **Vorbringen des ASt.** ergeben, wonach er zwischenzeitlich sowohl auf aktives Werben für Sportwetten sowie das öffentliche Darstellen von Wettmöglichkeiten und das sichtbare Auslegen von Wettprogrammen und Wettscheinen verzichtet haben will. Zwar dürfte es sich insoweit um wesentliche Maßnahmen für die ernsthafte Einstellung des Betriebs eines Wettbüros handeln. Der ASt. selbst trägt aber nicht die umfassende und vollständige Einstellung seiner mit dem Wettgeschehen in Zusammenhang stehenden Tätigkeit vor. Unzulässig dürfte es insoweit aber auch sein, wenn das Ladenlokal nach dem gesamten Betriebsgeschehen weiterhin zur Vermittlung von Wetten genutzt wird, was etwa auch dann der Fall wäre, wenn der ASt. eine entsprechende Wetttätigkeit seiner Kunden „nur“ aktiv dulden würde. Mithin dürfte bereits nach dem eigenen Vortrag des ASt. **nicht von einer vollständigen Befolgung der Nutzungsuntersagungsverfügung** auszugehen sein. Im Übrigen würde eine solche vollständige und endgültige Befolgung der angefochtenen Nutzungsuntersagung auch **nicht deren Rechtmäßigkeit berühren**, sondern allein dazu führen, dass der OB der AG aus ihr nicht mehr vollstrecken kann, und dass der ASt. ggf. - also bei Nachweis des Wegfalls ihrer Voraussetzungen (Beseitigung der Gefahr) - und mit Wirkung für die Zukunft die **Aufhebung der Nutzungsuntersagung nach § 22 I OBG NRW** geltend machen kann (so auch OVG NRW in der diesem Fall zugrunde liegenden Entscheidung).

3. Es dürfte vorliegend dahinstehen können, ob zum Überwiegen des Vollzugsinteresses bei **offensichtlicher Rechtmäßigkeit des VA** noch ein **besonderes Vollzugsinteresse** erforderlich ist oder nicht (vgl. hierzu Kopp/Schenke, aaO, § 80 Rn.159), da ein solches vorliegen dürfte. Die Interessen des ASt. an der Fortsetzung der ungenehmigten Nutzung bis zur Entscheidung in der Hauptsache dürften gegenüber dem öffentlichen Interesse an der effektiven Unterbindung einer ungenehmigten, aber genehmigungsbedürftigen Nutzung zurücktreten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der ASt. - wie bereits dargelegt - nicht mit dem Argument durchzudringen vermag, dass durch die Nutzungsuntersagung der Betrieb des Cafés/Bistros insgesamt unmöglich gemacht werde, was ggf. zu in erhöhtem Maße berücksichtigungsbedürftigen wirtschaftlichen Interessen des ASt. hätte führen können. Zudem dürfte im Rahmen der Interessenabwägung ohne Bedeutung sein, ob der ASt. die Wettmöglichkeiten aus eigener Initiative anbietet oder ob er - wie er vorträgt - diese nachträglich auf Wunsch der Gäste geschaffen hat.

**II. Zwangsmittelandrohung:** Der (weitere) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage betreffend die Androhung des Zwangsgeldes dürfte ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg haben. Denn die Androhung eines Zwangsgeldes dürfte sich als offensichtlich rechtmäßig erweisen, da sie den Anforderungen der **§§ 55 I, 57, 60, 63 /wVG NRW** genügen dürfte.

**2. Tenorierungsvorschlag:** Der Antrag wird abgelehnt. *Die Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitungsmerk erlassen.*